



REGIONALE SCHWERPUNKTE: FORSCHUNG & TECHNOLOGIE- ENTWICKLUNG QUALITÄT

FÖRDERUNGEN WIRTSCHAFT, TOURISMUS UND TECHNOLOGIE

- 1) Die niederösterreichische Wirtschaft hat sich in den letzten Jahren hervorragend entwickelt, aber die weltpolitische Lage stellt alle Wirtschaftsstandorte der Welt und alle Unternehmen, auch die Wirtschaft Niederösterreichs, auf eine harte Probe.
Die zentralen Ziele der NÖ Wirtschaftsstrategie sind daher weiterhin die Erhöhung der Standortattraktivität im internationalen Wettbewerb, der Ausbau Niederösterreichs als hochinnovativer Wirtschaftsstandort und die Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswachstums und damit einhergehend Beschäftigungszuwachses sowie die Erhöhung der Lebensqualität der Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher.
Chancenreiche Wachstumsfelder wie digitale Innovationen und die grüne Transformation sollen für Niederösterreich eine deutlichere Positionierung sowie eine Entwicklung hin zu einer international wettbewerbsfähigen, (hoch-)technologiegeprägten und auch umwelt- und ressourcenorientierten Wirtschaftsstruktur erreichen.
- 2) Das Förderprogramm des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds (kurz „Fonds“) fungiert als wesentliches Instrument zur Umsetzung dieser strategischen Grundlagen.
- 3) Im Fokus der Förderaktion „Forschung & Technologieentwicklung Qualität“ liegen wissenschaftliche Projekte, die neue innovative Ansätze, Technologien, Verfahren, Produkte oder Prozesse entwickeln.
- 4) Gefördert werden nur Projekte, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.
- 5) Eine Kofinanzierung durch Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung („EFRE“) sowie des Just Transition Funds (JTF) ist für universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen bei Projektkosten ab € 200.000,- möglich.

FÖRDERAKTION ZUR REDUKTION VON TREIBHAUSGASEN (THG)

- 6) Ziel der Europäischen Union (EU) ist es, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Als Etappenziel sollen die Treibhausgase (kurz: THG) bis 2030 um mind. 55% gegenüber dem Jahr 1990 gesenkt werden. Gleichzeitig ist Sorge zu tragen, dass der Übergang für alle EU-Bürgerinnen und Bürger und alle Gebiete der EU gerecht und fair ist.



- 7) Mit dem Just Transition Plan (kurz: JTP) der EU soll in Regionen, die am stärksten vom Übergang in eine klimaneutrale Wirtschaft betroffen sind, ein nachhaltiger Strukturwandel in Richtung Klimaneutralität unterstützt und vorangetrieben werden. Maßnahmen im Rahmen des JTP werden durch den Just Transition Fund (kurz: JTF) finanziell unterstützt. Der JTF ist in jenen Gebieten einzusetzen, die mit dem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft vor großen sozioökonomischen Herausforderungen stehen, das sind u.a. deutlich überdurchschnittliche THG-Intensität, überdurchschnittlich hoher Anteil in den THG-intensiven Branchen, negative Effekte auf die Beschäftigung, etc.
- 8) Diese Förderaktion findet im Rahmen des JTF statt. Gefördert werden F&E-Vorhaben ab € 200.000,- Projektkosten. Die Forschungsvorhaben sollen dabei unter anderem zur Erweiterung des Wissens und Verständnisses in einem der folgenden Bereiche beitragen:
 - Herstellung, Speicherung, Transport und Verwendung von regenerativen Energieträgern bzw. grünen Gasen
 - Werkstoffe und Materialien mit Bezug zu grünen Gasen
 - Herstellung von grünen Gasen aus flüssigen Zwischenprodukten und flüssigen Reststofffraktionen im Sinne der Kreislaufwirtschaft
- 9) Unterstützt werden universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die ihren Sitz oder eine Niederlassung in der NÖ-JTP-Region haben und das Projekt in dieser Region als Hauptantragsteller umsetzen.
- 10) Die JTP Region umfasst folgende Gebiete in Niederösterreich (NUTS 3): AT122 Niederösterreich-Süd, AT121 Mostviertel-Eisenwurzen. Die Liste der umfassten Gemeinden finden Sie im Bereich „Downloads“
- 11) Die befristete „Förderaktion zur Reduktion von THG“ ist vom **01.01.2024 (9 Uhr) bis 16.02.2024** zur Einreichung geöffnet.
- 12) Die Anträge werden hinsichtlich Stärkung des Innovationsökosystems in der JTP-Region mit Bezug zu Green Deal, Standortstrategiebezug Land NÖ, Nutzungs- und Anwendungspotential zur Entwicklung neuer wirtschaftlicher Aktivitäten in der JTP-Region, Kompetenz des Projektträgers sowie Beitrag zu Kreislaufwirtschaft bzw. Reduktion von Treibhausgasen von einer Jury bewertet.
- 13) Die Projekte werden im Programm IBW-EFRE & JTF 2021-2027 www.efre.gv.at abgewickelt. Es steht ein Budget in Höhe von € 3 Mio. zur Verfügung.

Zielgruppe

- 14) Antragsberechtigt sind universitäre und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die das Vorhaben im nichtwirtschaftlichen Bereich am Standort Niederösterreich in der JTP-Region als Hauptantragsteller, der den überwiegenden Anteil der Projektkosten trägt, umsetzen.
- 15) Um die Wirkung des Projekts in der NÖ JTP-Region zu stärken, sind Kooperationen mit universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen als Kooperationspartnerinnen möglich, vorausgesetzt deren Sitz ist in NÖ und die Umsetzung des Projekts findet im nichtwirtschaftlichen Bereich statt. Ausgeschlossen ist die Zusammenarbeit mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft als echte Kooperationspartner.

- 16) Wenn eine Forschungseinrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, muss sie für ihre Kosten, Finanzierung, und Erlöse für jede Art der Tätigkeit getrennte Bücher nach einheitlichen angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen führen (Trennungsrechnung), sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

Vor der Förderungsentscheidung des Vorhabens wird die Leistungsfähigkeit der Projektträgerinnen und Projektträger u.a. hinsichtlich der Funktionsweise einer angemessenen Trennungsrechnung im Sinne des [Unionsrahmens](#) bei einer verpflichtend stattfindenden Vor- Ort-Kontrolle überprüft. Als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten lt. Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation:

- Primäre Tätigkeiten wie
 - Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen
 - unabhängige FuE zur Erweiterung des Wissens und Verständnisses
 - weite Verbreitung der Forschungsergebnisse
 - Tätigkeiten des Wissenstransfers
- 17) Nicht antragsberechtigt sind jedenfalls:
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
 - Kreditinstitute
 - Versicherungsunternehmen
 - Unternehmen, an denen der Bund mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften betreibt, sowie Unternehmen, die der Bund durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht; dies gilt nicht hinsichtlich Träger und Einrichtungen der angewandten Forschung und Entwicklung
 - Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß AGVO 1 Abs. 4 lit c) i. V. m. AGVO 2 Abs. 18
 - Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Aquakultur, Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß AGVO 1 Abs. 3 lit a) bis lit c)
 - Gemeinnützige Organisationen

Förderung

- 18) Die Förderung wird als Zuschuss vergeben.
- 19) Die Förderung wird nicht auf Grundlage der AGVO vergeben.



- 20) Das Vorhaben ist im nichtwirtschaftlichen Bereich der Forschungseinrichtung abzuwickeln. Die Ausfinanzierung muss dargestellt sein.
- 21) Die maximal zulässige Förderintensität beträgt 80% der förderbaren Kosten.
- 22) Das geförderte Vorhaben ist zwischen 1.1.2024 und bis längstens 31.07.2025 umzusetzen. Eine Verlängerung des Vorhabenszeitraums ist **nicht** möglich.

Förderbare Kosten

- 23) Förderbar sind vorhabensrelevante Kosten für Forscherinnen und Forscher sowie technisches Fachpersonal und vergleichbares Personal, soweit diese für das Vorhaben tätig sind.
- 24) Förderbar sind Kosten für F&E-spezifische Instrumente und Ausrüstungen, welche zur Umsetzung des Vorhabens angeschafft werden müssen (nur anteilige Afa für die Verwendung im Vorhaben).
- 25) Förderbar sind folgende externe Dienstleistungen
 - Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente
- 26) Gemeinkosten sind als Pauschale von 20 % auf die förderbaren Personalkosten und förderbare Kosten für Anlagennutzung für Instrumente und Ausrüstungen, welche zur Umsetzung des Vorhabens angeschafft werden müssen, förderbar. Die Berechnungsmethode und die beizubringenden Nachweise zur Überprüfung werden im Förderungsvertrag festgelegt.
- 27) Im Förderungsvertrag kann die Ermittlung von förderbaren Kosten anhand vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften festgelegt werden.

Nicht förderbare Kosten

- Rechnungen, die nicht auf die Förderungswerberinnen und Förderungswerber lauten
- Zahlungen, die nicht von Förderungswerberinnen und Förderungswerber geleistet wurden
- Skonti und Rabatte
- Umsatzsteuer, sofern die die Förderungswerberinnen und Förderungswerber vorsteuerabzugsberechtigt sind
- (Teil-)Beträge aus Zahlungen, für die nachträglich Gutschriften gewährt bzw. rückverrechnet wurden
- Rechnungsbeträge unter € 200,- (exkl. USt.)
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken
- Finanzierungskosten
- Barzahlungen über € 5.000,- (bzw. bei Verwendung von EFRE/JTF-Mittel: € 500,-)

Antragstellung

- 28) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird. Dies betrifft insbesondere rechtsverbindliche Bestellungen sowie Lieferungen und Leistungen.
- 29) Informationen zur Antragstellung über das Wirtschaftsförderungsportal (WFP) finden Sie auf unserer Website [Wirtschaftsförderungs-Portal NÖ - Home Page \(noe.gv.at\)](https://www.noefonds.at/).

Benötigte Unterlagen und Nachweise

- 30) Zur Bearbeitung Ihres Förderantrages benötigen wir folgende Unterlagen:
 - Antrag über das Wirtschaftsförderungsportal (WFP)
 - Projektbeschreibung inkl. Beilagen
 - Projektkostenaufstellung

Rechtsgrundlagen soweit zutreffend

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz (LGBl. 7300-0)
- Allgemeine Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie idjgF
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01
- Verordnung (EU) 2021/1060 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
- Verordnung (EU) 2021/1058 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds
- Verordnung (EU) 2021/1056 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang
- EFRE-Programm „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021–2027 EFRE & JTF (CCI-Nr. 2021AT16FFPR001)“. Gemäß Durchführungsbeschluss [C(2023) 6626] der Europäischen Kommission vom 27.09.2023 genehmigt
- NFFR 2021-2027 - Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Programm IBW/EFRE & JTF Österreich 2021-2027



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Kontakt zur Förderstelle

- 31) Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website <http://noe.gv.at/wirtschaft>